



Stand: 05.08.2021

## Modul 4 Web-Kassenbuch - Praxisfragen zu Auslagenvorschüssen & Geldwäsche

Praxisfrage: Unterliegen Webkassen die zur Verwaltung von Auslagenvorschüssen von Mitarbeitern gemeinnütziger Einrichtungen verwendet werden dem Geldwäschegesetz?

### Allgemeingültige Regelung

§ 261 **Strafgesetzbuch** (StGB) definiert **Geldwäsche** als das Verbergen oder Vereiteln des Auffindens, der Einziehung oder der Ermittlung der Herkunft bzw. des Umtauschens, Übertragens, sich oder einem Dritten Verschaffens, Verwahrens oder für sich oder einen Dritten Verwenden Wollens eines aus einer rechtswidrigen Tat eines anderen herrührenden Gegenstandes, idR. von Geld.

**Strafbar** ist somit das in den Verkehrbringen „kontaminierten“ Geldes in den legalen Wirtschaftskreislauf. § 261 Abs. 1 S. 1 StGB definiert also jede rechtswidrige Tat als **Vortat** einer Geldwäsche.

### Regelung für bestimmte Berufsgruppen

Das **Geldwäschegesetz** (GwG) wiederum **verpflichtet** Banken und andere Dienstleister, insbesondere Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Spielbanken, in bestimmten Situationen vorgegebene Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

**Hinweis** **Gemeinnützige Einrichtungen** sind bisher keine Verpflichteten nach dem GwG. Sie haben also „lediglich“ die jedem obliegenden Pflichten nach § 261 StGB zu erfüllen, indem sie sicherstellen, generell in ihrer Organisation das Einschleusen „schmutzigen“ Geldes in den legalen Wirtschaftskreislauf zu verhindern.

**Fazit** Das Verwenden von **Webkassen** erhöht nicht den Organisationsaufwand hinsichtlich der Vorsorge vor Straftaten in Zusammenhang mit Geldwäsche.



## **Lohnsteuerliche Aspekte von Auslagenvorschüssen**

Mitarbeiter, die regelmäßig Barbeträge für ihren Arbeitgeber auslegen, können hierfür auch dauerhaft einen Auslagenvorschuss erhalten. Übersteigt dieser Vorschuss jedoch das **1,5-fache** der üblichen Kosten eines Abrechnungszeitraums entsteht ein verstecktes **Arbeitgeberdarlehen**. Mögliche Folgen:

- Es kann ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil aus Zinsvorteil entstehen.
- Verlustrisiko bei fehlender Verrechnungsmöglichkeit (Austritt, Überschuldung, etc.) des Mitarbeiters.
- Bei einer Vielzahl von Arbeitgeberdarlehen kann die Finanzverwaltung eine Mittelfehlverwendung aufgrund fehlender Verwirklichung gemeinnütziger und satzungsgemäßer Zwecke vermuten.